



SGB X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz, juris Praxiskommentar, von Rainer Schlegel und Thomas Voeltzke (Hrsg.), Bernd Mutschler und Ingo Paulsherm (Bandhrsg.), 1. Auflage 2013, 1252 S., gebunden, Preis 159,- EUR. juris GmbH, Saarbrücken.

30 Autoren mit beruflichen Erfahrungen vor allem als Hochschul-lehrer, leitende Verwaltungsmit-arbeiter und Richter kommentieren 120 Paragraphen des „Zehnten Sozialgesetzbuchs“ (Artikel I). Ihre Ausarbeitungen koordinieren zwei Bandherausgeber, sie wieder begleitet von zwei Gesamtheraus-gebern. Diese Organisation ent-spricht wie schließlich die Darstel-lung im Einzelnen dem Konzept aller neun Bände dieser Kommen-tar-Reihe. Sie behandelt einzelne besondere Bücher des Sozial-gesetzbuchs (II, VI, VII, XII) und vollständig dessen übergreifende Teile (I, IV, IX und hier X). Neben der Textfassung in Papierform steht wieder deren Online-Version, die laufend aktualisiert werden soll.

Die Erläuterungen auch zum SGB X bereiten ein allgemeines Literaturverzeichnis vor, das Klas-siker der Rechtshistorie (Savigny

von 1840, Mayer 1924, Forsthoff 1966) mit Berufenen unserer Tage (Udsching 2010, Maurer 2011, Lilje 2012) zusammenbringt. Ein sachgerecht differenzierendes Stichwortverzeichnis führt gezielt zu speziellen Informationen (über beispielsweise Antragstellung, Be-standskraft, Dauerwirkung, Mit-wirkung, Forderungsübergang, Zuständigkeit). Den Wort-Kommentar erweitern eine Ablaufskiz-ze (zur Abgrenzung von § 44 und § 48 SGB X) sowie mehrere Praxis-Einblendungen (zur Beglaubigung nach § 29 SGB X).

Im ersten Kapitel SGB X bekräftigt zu § 36 Grube (unter Rn. 41), dass „eine fehlerhafte Rechtsbehelfs-belehrung nachträglich richtig-gestellt werden kann“. Zu § 44 gliedert Baumeister (unter Rn. 136 bis 137) ein Überprüfungsverfahren in drei Stufen, zunächst ob eine (erneute) sachliche Prüfung stattfindet, danach gegebenen-falls, ob die Tatbestandsvoraus-setzungen erfüllt sind, und in der Folge schließlich, welche neue Sachentscheidung zu treffen ist.

Im Regelungskomplex des zweiten Kapitels fordert bei Anwendung des § 74a Woltjen (Rn. 40), dass ein Gerichtsvollzieher dabei anzu-geben hat, auf welche Vorschrift der Zivilprozessordnung er sein konkretes Auskunftersuchen stützt. § 77 Abs. 2 erfasst nach Leopold (dort unter Rn. 48) mit der Datenweitergabe in Drittstaa-ten „wichtige Wirtschaftspartner Deutschlands wie die USA, Schweiz, China, Japan“.

Im dritten Kapitel kritisiert bei § 101a auch Mutschler (unter Rn. 2 bis 5), dass die legale Über-schrift der Bestimmung deren seit 2009 novellierten Regelungsgehalt unzutreffend wiedergibt.

Die Bandherausgeber schreiben in ihrem Vorwort, dass die hier vor-gestellte Kommentierung „bei der Lösung praktischer Fälle eine Hilfe und Wegweisung sein will“. Das erreicht die Publikation ganz frag-los und realisiert damit ihre Be-zeichnung als „Praxiskommen-tar“.

Professor Dr. Gernot Dörr